



GEMEINDE MICHELDORF

A-9322 MICHELDORF - BEZIRK ST. VEIT/GLAN

Auskünfte: MMag. Wolfgang Knapp, AL
Telefon: 04268 3939 12
Fax: 04268 3939 13
Mail: wolfgang.knapp@ktn.gde.at

Micheldorf, am 4. März 2020

Amtliche Mitteilung 1 / 2020

An einen Haushalt

04.03.2020

Nachverrechnung Grundsteuer

Da es bei einigen Grundstückseigentümern zu rückwirkenden Nachforderungen der Grundsteuer gekommen ist, informieren wir euch über die Problematik und den Inhalt des Schreibens des Gemeinde- und Städtebundes als Interessensvertreter an den Bundesminister für Finanzen, Hartwig Löger, vom 04. März 2019.

Die Gemeinden erhalten vom Finanzamt den Grundsteuermessbescheid mit dem Grundsteuermessbetrag. Dieser Grundsteuermessbetrag wird mit dem Hebesatz 500/100 multipliziert und ergibt die jährliche Grundsteuer. Diese wird von der Gemeinde vorgeschrieben und eingehoben.

Die Überspielung der Einheitswertbescheide durch das Rechenzentrum in Wien an die einzelnen Finanzämter funktioniert seit geraumer Zeit nicht. Der Hintergrund dafür ist der Software-Wechsel des alten Systems auf ein neues Programm eines Privatanbieters. Dieses neue Programm funktioniert nicht und wurde abgeschaltet, weil – auch bei richtigen Eingaben – die erstellten Einheitswertbescheide falsch waren. Dies hat dazu geführt, dass die Finanzämter seither keine Eingaben machen können, weswegen seit mehreren Jahren keine neuen Einheitswerte vorgeschrieben wurden.

Dies bedeutet für die Gemeinden, dass diese derzeit keine bzw. nur vereinzelte aktuelle Grundsteuerbescheide erstellen können. Gleichzeitig führte dies zu erheblichen Einnahmeverlusten der Gemeinde.

Der Österreichische Gemeinde- und Städtebund hat im Schreiben vom 04. März 2019 auf die Dringlichkeit einer funktionierenden Liegenschaftsbewertung und die dringliche Vernetzung der Register hingewiesen.

Im letzten Jahr wurden mehrere Bürger vom Finanzamt aufgefordert, den Erhebungsbogen entsprechend den Vorgaben auszufüllen und an das Finanzamt St. Veit zu retournieren. Aufgrund dieser Informationen wurden die neuen Grundsteuermessbescheide erlassen und nunmehr von uns die neu berechnete Grundsteuer vorgeschrieben sowie eine Nachverrechnung des Differenzbetrages von 2014-2019 vorgenommen. Die Auskunft des Finanzamtes an einzelne Bürger, dass hier ein Nachlass gewährt werden kann ist schlichtweg falsch und entspricht nicht den gesetzlichen Richtlinien. Es kann kein Nachlass gewährt werden, da dies außerhalb der gesetzlichen Regelungen erfolgt und den Straftatbestand des Amtsmissbrauches darstellt.

Wir haben mit den betroffenen Bürgern im persönlichen Gespräch den Sachverhalt erörtert, da wir im Wege einer transparenten Verwaltung den Weg des direkten Gesprächs für komplexe Sachverhalte mit den Betroffenen bevorzugen.

Festzuhalten bleibt, dass die Gemeinde als Verwaltungsorganisation hier mit den vom Finanzamt übermittelten Grundsteuermessbeträgen als Grundlage zu arbeiten hat und bei den ermittelten Grundsteuerbeträgen kein Nachlassrecht des Bürgermeisters gegeben ist. Unabhängig davon kann binnen sechs Monaten nach dem Einlangen der Bauvollendungsmeldung um eine Grundsteuerbefreiung (ermäßigte Grundsteuer) für den maximalen Zeitraum von 20 Jahren angesucht werden. Wird ein solcher Antrag erst später eingebracht, gilt der restliche Befreiungszeitraum vom 01. Jänner des Folgejahres an. In unserer Gemeinde wird der Befreiungszeitraum von 20 Jahren im Interesse der Bürgerfreundlichkeit gewährt, in anderen Gemeinden oftmals nur 10 Jahre.

Für weitere Rückfragen bzw. individuelle Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit nach telefonischer Terminvereinbarung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



AL M Mag. Wolfgang Knapp